OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852193/2/KPe

Datum:
Linz, 28. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der A__, FN aaa, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18.12.2025 GZ: BHVBGe-2025-416552, betreffend Untersagung der Gewerbeausübung und Feststellung des Nichtvorliegens der Voraussetzungen für die Gewerbeausübung

A. zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, als die Gewerbeanmeldung der Beschwerdeführerin vom 03.12.2025 als unzulässig zurückgewiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den

Beschluss:

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgeweisen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18.12.2025, zu GZ: BHVBGe-2025-416552, wurde aufgrund der Gewerbeanmeldung der Beschwerdeführerin vom 03.12.2025 festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des von ihm angemeldeten Gewerbes „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten“ durch die Beschwerdeführerin in [...], nicht vorliegen und die Ausübung des Gewerbes untersagt. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Ausübung dieses Gewerbes durch den Geschäftsführer Herrn B__, geboren am: tt.mm.jjjj in [...], Sozialversicherungsnummer: aaa, Staatsangehörigkeit: [...], wohnhaft in [...], nicht gegeben sind.

Begründend verwies die belangte Behörde auf die mangelnde Zuverlässigkeit des genannten Geschäftsführers, welcher auch Mehrheitseigentümer der Beschwerdeführerin ist, und verwies dabei auf mehrere Verwaltungsstrafen wegen Übertretung der Gewerbeordnung, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die binnen offener Frist mit Schriftsatz vom 28.12.2025 erhobene Beschwerde. Die Beschwerdeführerin beantragte, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, festzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Untersagung der Gewerbeausübung nicht vorliegen; in eventu den Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts und wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften aufheben und der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Begründend führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, dass mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27.11.2025 ein gleichartiger Entziehungsbescheid der belangten Behörde aufgehoben worden sei und sich die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid wiederum auf den gleichen Sachverhalt stütze, ohne dass neue Tatsachen oder rechtskräftige Verurteilungen vorliegen. Die belangte Behörde sei daher an das aufhebende Erkenntnis gebunden. Im übrigen sei die Untersagung der Gewerbeausübung sachlich nicht gerechtfertigt, unverhältnismäßig und existenzgefährdend. Die Behörde habe zudem die persönliche und wirtschaftliche Situation nicht erhoben, keine individuelle Prognoseentscheidung getroffen und der Beschwerdeführerin auch kein ausreichendes Parteiengehör gewährt.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 05.01.2026 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß

Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt und Einsichtnahme in das offene Firmenbuch sowie in das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA).

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens wird folgender Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrundegelegt:

Die Beschwerdeführerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche im Firmenbuch zu FN aaa. Die Beschwerdeführerin verfügt über eine aufrechte Gewerbeberechtigung mit dem Gewerbewortlaut „Baumeister“ mit Gewerbestandort [...].

Mit elektronischer Eingabe vom 03.12.2025 hat die Beschwerdeführerin das Gewerbe mit dem Wortlaut „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten“ im Standort [...], angemeldet und als gewerberechtlichen Geschäftsführer den handelsrechtlichen Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter B__ bestellt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Behördenakt und steht auch mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers in Einklang. Die Feststellung, dass die Beschwerdeführerin über eine aufrechte Gewerbeberechtigung verfügt, ergibt sich aus dem GISA. Der Gewerbeentziehungsbescheid der belangten Behörde vom 04.09.2025, GZ: BHVBGe-2019-344283/34-UMB wurde hg mit Entscheidung vom 27.11.2025, GZ: LVwG-852155/5/HW aufgehoben. Ein weiteres Gewerbeentziehungsverfahren ist derzeit hg zu GZ LVwG-852192 anhängig und damit noch nicht rechtskräftig beendet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Rechtslage:

Nach § 5 Ab 1 GewO 1994 dürfen – unbeschadet hinsichtlich einzelner Gewerbe bestehender Bestimmungen – Gewerbe bei Erfüllung der allgemeinen und der bei einzelnen Gewerben vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen auf Grund der Anmeldung des betreffenden Gewerbes (§ 339) ausgeübt werden.

Der Berechtigungsumfang des reglementierten Gewerbes „Baumeister“ (§ 95 Z 5 GewO 1994) ergibt sich aus § 99 GewO 1994:

„§ 99.

(1)Der Baumeister (§ 94 Z 5) ist berechtigt,

1. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten zu planen und zu berechnen,

2. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und die Bauaufsicht durchzuführen,

3. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten nach Maßgabe des Abs. 2 auch auszuführen und Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten abzubrechen,

4. Gerüste aufzustellen, für die statische Kenntnisse erforderlich sind,

5. zur Projektentwicklung, -leitung und -steuerung, zum Projektmanagement sowie zur Übernahme der Bauführung,

6. im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung zur Vertretung seines Auftraggebers vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts.

(2)Der Baumeister ist weiters berechtigt, auch die Arbeiten anderer Gewerbe im Rahmen seiner Bauführung zu übernehmen, zu planen und zu berechnen und zu leiten. Er ist auch berechtigt, diese Arbeiten im Rahmen seiner Bauführung selbst auszuführen, soweit es sich um Tätigkeiten der Betonwarenerzeuger, Kunststeinerzeuger, Terrazzomacher, Schwarzdecker, Estrichhersteller, Steinholzleger, Gärtner, Stuckateure und Trockenausbauer, Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer und der Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser handelt. Die Herstellung von Estrich und Trockenausbauertätigkeiten darf der Baumeister unabhängig von einer Bauführung übernehmen und ausführen. Soweit es sich um Arbeiten von nicht in diesem Absatz genannten Gewerben handelt, hat er sich zur Ausführung dieser Arbeiten der hiezu befugten Gewerbetreibenden zu bedienen. Weiters ist er unbeschadet der Rechte der Brunnenmeister zur Durchführung von Tiefbohrungen aller Art berechtigt.

(3)Die Befähigung für Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 kann nur im Wege eines Befähigungsnachweises gemäß § 18 Abs. 1 erbracht werden.

(4)Die Berechtigung anderer Gewerbetreibender, die im Zusammenhang mit der Planung technischer Anlagen und Einrichtungen erforderlichen Vorentwürfe auf dem Gebiet des Hoch- und Tiefbaues zu verfassen, bleibt unberührt.

(5)Wird das Gewerbe der Baumeister in einem Umfang angemeldet, der nicht das Recht zur umfassenden Planung gemäß Abs. 1 Z 1 beinhaltet, hat der Gewerbeanmelder die Bezeichnung ‚Baugewerbetreibender‘ unter Beifügung der entsprechenden Einschränkung zu verwenden. Nur Gewerbetreibende, deren Gewerbeberechtigung das Recht zur umfassenden Planung gemäß Abs. 1 Z 1 beinhaltet, dürfen die Bezeichnung ‚Baumeister‘ verwenden. Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Baumeistergewerbes eingeschränkt auf die Ausführung von Bauten berechtigt sind, dürfen keine Bezeichnung verwenden, die den Eindruck erwecken könnte, dass sie zur Planung von Bauten berechtigt sind.

[…]“

Gemäß § 340 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde aufgrund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1 GewO 1994) zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Monaten in das GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen.

Gemäß § 340 Abs. 3 GewO 1994 hat die Behörde, wenn die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen - unbeschadet eines Verfahrens nach § 366 Abs. 1 Z 1 - dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.

III.2. Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin mit dem verfahrensgegenständlichen Antrag das Gewerbe „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten“ angemeldet. Aus § 99 Abs 1 iVm Abs 5 GewO 1994 ergibt sich eindeutig, dass das von der Beschwerdeführerin angemeldete Gewerbe „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten“ im Umfang der Gewerbeberechtigung „Baumeister“ enthalten ist.

Das Bestehen einer aufrechten Gewerbeberechtigung steht einer neuerlichen Anmeldung des Gewerbes – wenn auch in eingeschränktem Umfang – nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs entgegen (vgl. VwGH 01.03.2007, 2005/04/0184). Nachdem der Beschwerdeführerin von der Behörde bereits die Berechtigung zur Ausübung des Baumeistergewerbes zuerkannt wurde, ist es der Behörde verweht, in der gleichen Sache (dh über eine eingeschränkte Gewerbeberechtigung, die von der bestehenden Gewerbeberechtigung umfasst ist) neuerlich zu entscheiden. Im Übrigen ist auch kein rechtliches Interesse der Beschwerdeführerin an einer solchen (neuerlichen) Entscheidung zu erkennen.

Der belangten Behörde ist es daher verwehrt, in der Sache selbst zu entscheiden. Eine Untersagung der Gewerbeausübung einschließlich der Feststellung des Nichtvorliegens der Ausübungsvoraussetzungen iSd § 340 GewO 1994 ist bei aufrechter Gewerbeberechtigung nicht vorgesehen. Inwieweit Gewerbeentziehungsgründe vorliegen, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens (sondern allenfalls nach einem amtswegig einzuleitenden Entziehungsverfahren nach § 361 GewO).

Der Antrag der Beschwerdeführerin wäre daher – ohne inhaltliche Prüfung – wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen gewesen.

III.3. Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung:

Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird angemerkt, dass einer Beschwerde gemäß § 13 Abs 1 VwGVG bereits ex lege aufschiebende Wirkung zukommt. Ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist daher weder vom Gesetz vorgesehen noch aus Rechtschutzüberlegungen notwendig, sodass dieser spruchgemäß zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner